

# **Der Europäische Haftbefehl**

**Erläuterungen von  
Dr. Martin Rademacher, Strafverteidiger, Düsseldorf**

**Rechtsanwalt Dr. Martin Rademacher  
- Fachanwalt für Strafrecht -**

**Königsallee 90**

**40212 Düsseldorf**

**Telefon: 0211 – 17 18 380**

**Telefax: 0211 – 17 18 389**

**[www.auslieferungsverfahren.de](http://www.auslieferungsverfahren.de)**

## **Europäischer Haftbefehl**

Der Europäische Haftbefehl ist kein Haftbefehl im herkömmlichen Sinne, sondern ein Auslieferungersuchen, das in einem EU-Mitgliedstaat ergangen ist und die Festnahme und Übergabe einer gesuchten Person durch einen anderen EU-Mitgliedstaat zur Strafverfolgung oder zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe bezweckt.

Nachdem das „erste“ Europäische Haftbefehlsgesetz (EuHbG I) vom BVerfG für verfassungswidrig und nichtig erklärt wurde (BVerfGE 113, 273) mußte der Rahmenbeschluß der EU-Staaten vom 13. 6. 2002 über den Europäischen Haftbefehl erneut in innerstaatliches Recht umgesetzt werden. Die Bundesrepublik Deutschland hat den Rahmenbeschluß durch das Europäische Haftbefehlsgesetz (EuHbG) vom 21.7.2004 umgesetzt.

Der Europäische Haftbefehl ist ein Auslieferungersuchen, mit dem der ausstellende Mitgliedstaat den vollstreckenden Mitgliedstaat um die Festnahme und Überstellung einer bestimmten Person ersucht. In der Regel führt der Europäische Haftbefehl zu einer Fahndungsausschreibung einer Person im Schengener Informationssystem (SIS).

Der Europäische Haftbefehl ist nur zulässig für Handlungen, die nach den Rechtsvorschriften des Ausstellungsmitgliedstaats mit einer Freiheitsstrafe von mindestens 12 Monaten bedroht sind, oder - bei einer Verurteilung im konkreten Fall - mit mindestens vier Monaten Freiheitsstrafe bestraft wurden.

Die Auslieferung zur Strafvollstreckung ist nur zulässig, wenn nach dem Recht des ersuchenden Mitgliedstaates eine freiheitsentziehende Sanktion zu vollstrecken ist, deren Maß mindestens vier Monate beträgt. Die beiderseitige Strafbarkeit wird bei bestimmten Delikten (z.B. Terrorismus, Tötung, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, Vergewaltigung oder Handel mit gestohlenen Kraftfahrzeugen) nicht mehr überprüft, wenn die Straftaten im Ausstellungsmitgliedstaat mit einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren bedroht sind.

Als Grundregel gilt, daß die Mitgliedstaaten jeden Europäischen Haftbefehl nach dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung und gemäß den Bestimmungen des Rahmenbeschlusses vollstrecken müssen. Nur unter engen Voraussetzungen kann das Ersuchen abgelehnt werden.

In Sonderfällen kann ein Auslieferungshindernis bestehen, etwa wenn bereits ein rechtskräftiges Urteil für dieselbe strafbare Handlung gegenüber derselben Person ergangen ist (Grundsatz non bis in idem).

Auch das Auslieferungsverfahren aufgrund eines Europäischen Haftbefehls gehört zur internationalen Rechtshilfe in Strafsachen. Es ist kein eigenständiges Strafverfahren, sondern ein grundsätzlich formales Verfahren zur Unterstützung einer ausländischen Strafverfolgung, in dem die Schuld des Verfolgten bis auf Ausnahmen (vgl. § 10 Abs. 2 IRC) nicht geprüft wird. Indem innerstaatlichen Prozeß wegen eines eingegangenen Auslieferungersuchens, der vornehmlich im „Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen“ (IRG) geregelt ist, wird nur entschieden, ob der Verfolgte ausgeliefert wird und ob er bis zu einer Entscheidung darüber in Haft genommen wird.

Für das Auslieferungsverfahren und die Haftfrage zuständig sind die Generalstaatsanwaltschaft und das Oberlandesgericht in deren Bezirk der Verfolgte zum Zweck der Auslieferung ergriffen oder, falls eine Ergreifung nicht erfolgt, zuerst ermittelt wird (§ 14 IRG). § 14 IRG ist eine abschließende Spezialregelung; eine einmal begründete örtliche Zuständigkeit bleibt bis zum Abschluß des Auslieferungsverfahrens bestehen.

Die Entscheidungen des Oberlandesgericht sind grundsätzlich nicht anfechtbar (§ 13 Abs. 1 S. 2 IRG), aber das Oberlandesgericht kann bei Vorliegen neuer Tatsachen eine Entscheidung abändern (§ 34 IRG).

Der Bundesgerichtshof entscheidet nur auf Vorlage eines Oberlandesgericht in einem Vorabentscheidungsverfahren über einzelne Rechtsfragen (§ 42 IRG).

Der Verfolgte kann gegen die Entscheidung des Oberlandesgericht eine Verfassungsbeschwerde einlegen, wobei allerdings gegebenenfalls erst eine nachträgliche Anhörung gem. §§ 33a StPO, 77 IRG durchgeführt werden muß (vgl. BVerfG, NStZ 2001, 203; BVerfG, Beschl. v. 7.4.2003 - 2 BVQ 14/03).

Als spektakulärste Neuregelung wurde die grundsätzliche Pflicht zur Auslieferung eigener Staatsangehöriger an die Mitgliedsstaaten wahrgenommen (§ 80 IRG). Das nach wie vor geltende Verbot der Auslieferung deutscher Staatsangehöriger (Art. 16 Abs. 2 GG, § 2 IRG) wurde für das neue Fahndungs- und Auslieferungssystem innerhalb der Mitgliedstaaten - nach einer dafür notwendigen Änderung des Grundgesetzes (vgl. Art. 16 Abs. 2 S. 2 GG) - partiell aufgegeben.

Das heißt aber nicht, daß sich ein deutscher Staatsangehöriger nicht mehr gegen eine Auslieferung innerhalb Europas verteidigen könnte. Denn auch das EuHbG erfordert eine justiziable Einzelfallentscheidung auf der Grundlage vollständig vorliegender Auslieferungsunterlagen oder eines ihnen gleichstehenden Europäischen Haftbefehls. Der Verfolgte kann auch aus Gründen der Resozialisierung darauf bestehen, daß er nach einer Verurteilung im europäischen Ausland zur Strafvollstreckung wieder nach Deutschland verbracht wird. Konsequenz ist die Auslieferung eines Deutschen zum Zwecke der Strafvollstreckung deshalb von vornherein nur mit seiner Zustimmung zulässig. Ausländern mit Wohnsitz im Inland kann die Bewilligungsbehörde den gleichen Schutz vor Auslieferung gewähren wie deutschen Staatsangehörigen (§ 83b Abs. 2 IRG).

Das EuHbG kippt außer der Nichtauslieferung eigener Staatsbürger auch einen zweiten Eckpfeiler des herkömmlichen Auslieferungsrechts: Die beiderseitige Strafbarkeit ist nicht mehr zu prüfen, wenn die dem Ersuchen zugrundeliegende Tat eine Katalogtat ist (§ 81 Nr. 4 IRG).

Nach § 82 IRG finden die §§ 5 (Gegenseitigkeit), 6 Abs. 1 (politische Straftaten, politische Verfolgung), 7 (militärische Straftaten) und, soweit ein Europäischer Haftbefehl vorliegt, § 11 (Spezialität) keine Anwendung. Damit werden traditionelle Auslieferungsverbote aufgehoben. Soweit der Grundsatz der Spezialität betroffen ist, bleibt nach § 78 RbEuHb jeder Mitgliedstaat zur Beachtung des Spezialitätsgrundsatzes verpflichtet, Deutschland hat das in § 83h IRG umgesetzt.

Neu ist die Regelung von Fristen in § 83c IRG, im Normalfall 60 Tage von der Festnahme bis zur Entscheidung über die Auslieferung § 83c IRG, 10 Tage nach Erteilung der Zustimmung zum vereinfachten Verfahren (§ 83c IRG), und weitere 10 Tage von der Bewilligung bis zur Übergabe des Verfolgten (§ 83c Abs. 3 IRG). Die Überschreitung der Fristen hindert aber die Zulässigkeit der Auslieferung nicht und führt grundsätzlich nicht zur Haftentlassung des Verfolgten (vgl. BT-Drucks. 15/1718, S. 22). Jedenfalls konkretisieren die in § 83c geregelten Frist den allgemeinen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, so das bei erheblichen Überschreitungen zu prüfen ist, ob die Haftfortdauer gerechtfertigt werden kann (vgl. OLG Karlsruhe NJW 2005,1206 f., 2005,1207,1208; OLG Karlsruhe NJW 2007, 617, 618; OLG Hamburg, Beschl. v. 3.5.2005 - Ausl 28/03).

Die Anwendbarkeit der §§ 78 ff. IRG setzt voraus, daß überhaupt ein Europäischer Haftbefehl vorliegt. An die Stelle des bisherigen Auslieferungsersuchens mit oft sehr umfangreichen Anlagen tritt bei dem Europäischen Haftbefehl ein einheitliches Formular, wobei allerdings die in § 10 IRG geregelten Auslieferungsunterlagen auch anerkannt werden. Wenn die in § 83a Abs. 1 IRG geforderten Informationen enthalten sind, genügt auch die Ausschreibung im Schengener Informationssystem (§ 83a Abs. 2 IRG).

Die gesetzlichen Anforderungen an Inhalt und Form des Europäischen Haftbefehls ergeben sich aus § 83a IRG. Werden diese nicht erfüllt, kommt i.d.R. nur das herkömmliche Verfahren nach dem IRG in Betracht, beispielsweise kann auch nur vorläufige Auslieferungshaft (§ 16 IRG) angeordnet werden und es gelten die Fristen des § 16 Abs. 2 IRG für die Vorlage der Auslieferungsunterlagen.

Der Europäische Haftbefehl muß nach § 83a IRG Angaben enthalten zur Identität des Verfolgten, der ausstellenden Justizbehörde, der zugrunde liegenden justiziellen Entscheidung, zur rechtlichen Einordnung der Straftat, der Tatbeschreibung und Tatbeteiligung der gesuchten Person und zu der angedrohten Strafe (§ 83a Abs. 1 IRG).

Auch wenn europaweit für den Europäischen Haftbefehl europaweit ein einheitliches Formular verwendet wird, ist damit die generelle Einhaltung der Mindestan-

forderungen nicht per se gewährleistet, insbesondere im Hinblick auf die Anforderungen an die Beschreibung des Tatvorwurfs. Nach § 83a Abs. 1 Nr. 5 IRG muß der Europäische Haftbefehl nämlich auch die Beschreibung der Umstände enthalten, unter denen die Straftat begangen wurde, einschließlich der Tatzeit, des Tatortes und der Tatbeteiligung der gesuchten Person. Dieses Erfordernis soll u. a. den durch den Spezialitätsgrundsatz gewährleisteten Schutz vor anderweitiger Strafverfolgung im ersuchten Mitgliedstaat ermöglichen (vgl. OLG Köln, Beschl. v. 30.3.2005 -Ausl 25/05, Ausl 3/05). Erforderlich ist die Schilderung des historischen Sachverhalts, so daß die Subsumtion unter einen Straftatbestand möglich ist (vgl. OLG Karlsruhe StV 2007,1 39,140) und die Tatschilderung muß erkennen lassen, ob die sonstigen Auslieferungsvoraussetzungen, z. B. die Zuordnung zu einem Deliktsbereich nach § 81 Nr. 4 oder maßgeblicher Inlands- bzw. Auslandsbezug nach § 80 Abs. 1 und 2 erfüllt sind (vgl. OLG Karlsruhe, Beschl. v. 18.6.2007 - 1 AK 72/06).

Die Zulässigkeit der Auslieferung setzt nicht voraus, daß der Europäische Haftbefehl in deutscher Sprache abgefaßt worden ist bzw. daß eine deutsche Übersetzung vorliegt (vgl. BT-Drucks. 16/1024, S. 18; BT-Drucks. 15/1718, S. 20; OLG Stuttgart StV 2004, 546), insbesondere wenn alle Beteiligten ausreichende Sprachkenntnisse haben.

# **Der Europäische Haftbefehl**

**Erläuterungen von  
Dr. Martin Rademacher, Strafverteidiger, Düsseldorf**

**Rechtsanwalt Dr. Martin Rademacher  
- Fachanwalt für Strafrecht -**

**Königsallee 90**

**40212 Düsseldorf**

**Telefon: 0211 – 17 18 380**

**Telefax: 0211 – 17 18 389**

**[www.auslieferungsverfahren.de](http://www.auslieferungsverfahren.de)**